

Bundessozialgericht
Az.: 3. RK 53/70

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Prozeß

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Mannheim, vertreten durch den
Geschäftsführer, Mannheim, Renzstraße 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Beigeladene:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,
2. Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, Frauentorgraben 33-35,
- 3.
- 4.
- 5.
6. Werkkunstschule Mannheim e.V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden Oberbürgermeister
und den
2. Vorsitzenden

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 1970 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen	

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 1970 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht der bei der Klägerin zwischen 1963 und 1967 beschäftigt gewesenen Beigeladenen 3 bis 5 und die Verpflichtung der Klägerin zur Entrichtung von Beiträgen zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beklagte hat Versicherungspflicht angenommen. Die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht abgewiesen; die Berufung hat keinen Erfolg gehabt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel dennoch eingelegt. Es wäre mithin nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und dieser auch vorliegt (BSG 1, 150).

Das ist nicht der Fall. Die Klägerin rügt als wesentlichen Mangel des Verfahrens die Verweigerung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) dadurch, daß das LSG zu Unrecht die beantragte Terminsverlegung verweigert habe. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin habe sich in der Zeit vom 27. Mai bis 22. Juni 1970 in Urlaub befunden. Am 1. Juni 1970 sei die Ladung für den 10. Juni 1970 eingegangen. Eine rechtzeitige Abstimmung des Termins hätte den Verlegungsantrag nicht erforderlich gemacht.

Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Die Ablehnung eines Antrages auf Terminsverlegung (§ 202 SGG i.V.m. § 227 der Zivilprozeßordnung -ZPO-) ist zwar ein Verfahrensfehler i.S.d. § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, wenn dadurch das

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

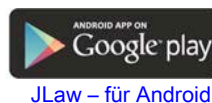
- 3 -

Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verletzt wird (vgl. BSG 1, 277; BGHZ 27, 163); der Urlaub eines Rechtsanwalts stellt jedoch nicht in jedem Fall einen erheblichen Grund i.S.d. § 227 ZPO für die Terminsverlegung dar, denn sonst würde dieser Vorschrift jede praktische Bedeutung genommen. Weder der § 62 SGG noch Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet ein Gericht, einen anberaumten Termin im Hinblick auf den Urlaub des Prozeßbevollmächtigten eines Beteiligten aufzuheben. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör wird also nicht dadurch verletzt, daß das Gericht eine wegen eines Urlaubs des Prozeßbevollmächtigten erbetene Terminsverlegung ablehnt (vgl. BVerfG in DRiZ 1962, 327). Es ist einem Gericht schlechterdings unzumutbar, in jeder Sache, in der Termin angesetzt werden soll, zunächst bei dem Prozeßbevollmächtigten der Beteiligten anzufragen, ob dieser Termin auch genehm sei oder - wie es der Prozeßbevollmächtigte von der Klägerin fordert - den Termin mit dem Prozeßbevollmächtigten der Beteiligten abzustimmen. Ferner ist der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin bereits im Zusammenhang mit dem Schreiben des Vorsitzenden vom 5. November 1969 darauf hingewiesen worden, daß Verhinderungsgründe, die in seiner Person liegen, nicht ausreichen würden, um eine Verlegung des Termins vor dem LSG zu begründen. Im übrigen war es dem Urlaubsvertreter zuzumuten, sich noch innerhalb der zur Verfügung stehenden 7 Werktage in den Streitkomplex einzuarbeiten, wie er sich in andere Sachen hätte auch einarbeiten müssen. Schließlich wäre es dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unbenommen gewesen, rechtzeitig vor Antritt seines Urlaubs dieses dem LSG mitzuteilen und darum zu bitten, während dieser Zeit keinen Termin anzuberaumen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Da sonach kein die Statthaftigkeit der Revision rechtfertigender Grund gegeben ist, mußte das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)